

Geht an	Auftrag	 Kreuzlingen
BV	ZK	
Stadtrat		
Datum	20.04.01	Geht an:
Unterschrift	Mai	Eing. 23. April 2001
Auszug aus dem Protokoll vom 27. Februar 2001	Erledigung bis	
		Sekretariat:

Beschluss Nr. SR2001-105

Gesuch um Unterschutzstellung einer Linde an der Weinstrasse, Parzelle Nr. 2912

Die Familien Mona Sauter Peer und Lukas Peer sowie Sabina und Tino Melzer ersuchen den Stadtrat mit Schreiben vom 11. Februar 2001, die grosse Linde auf der Parzelle Nr. 2912 formell unter Schutz zu stellen.

Das Gesuch wird wie folgt begründet:

- Die Linde überdauerte mehrere Generationen und ist ca. 100 Jahre alt.
- Durch ihre Grösse würde sie das Strassenbild der Ecke Wasen-/Weinstrasse als geschichtsträchtiges Naturdenkmal für das ganze Quartier prägen.
- Die Architektur der beiden Neubauten nehme Bezug auf die Linde und integriere sie in das Gesamtkonzept.
- Der Baum sei eine ökologische Nische für die einheimische Fauna.

Durch die Firma Rutishauser und Partner, Baumpflege wurde ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit dieser Linde erstellt. Darin kommt man zum Schluss, dass die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auch die Auswertung der Infrarotbilder hat die ausserordentlich gute Vitalität der Linde aufgezeigt.

Die am 12. Februar 2001 erteilte Baubewilligung 2000-0206 für einen Neubau eines Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 2912 an der Wasenstrasse 24 wurde mit dem Vorbehalt erteilt, dass vor Baubeginn die Unterschutzstellung der Linde im Grundbuch einzutragen ist.

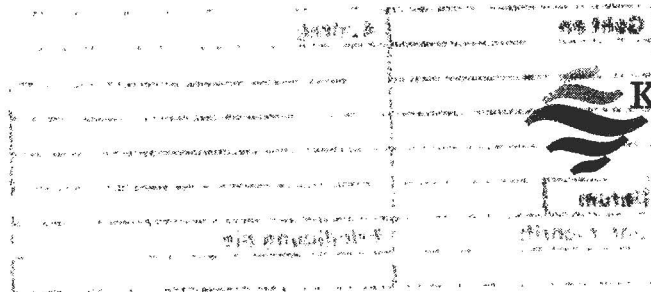
Der Stadtrat erwägt

Vorliegend beantragen die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 2912 und die Nachbarn (Eigentümer der Parzelle Nr. 2714) im Sinne von § 13 NHG (TG) eine Schutzordnung gemäss § 10 NHG (TG). Finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand werden nicht verlangt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziff. 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie etwa Hecken usw. erwähnt. Vorliegend steht eine Linde zur Diskussion, welche gemäss dem eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmung ist.

Zusammenfassend ist dem Gesuch damit stattzugeben und den angebehrten Schutz folgenden Inhaltes zu erlassen: "Die jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 2912 und die Nachbarn (Besitzer der Parzelle Nr. 2714) der geschützten Linde haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hievon ausgenommen sind (vgl. §§ 4 und 7 NHG (TG))." Beim Absterben des Baumes besteht Ersatzpflicht auf

./.



der Parzelle.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Linde gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird unter Schutz gestellt. Finanzielle Leistungen werden nicht ausgerichtet.
2. Die jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 2912 und die Nachbarn (Eigentümer der Parzelle Nr. 2714) der geschützten Linde haben diese zu unterhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht Ersatzpflicht auf dem Grundstück.
3. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken.
4. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
5. **Mitteilung an**
 - Frau Mona Sauter Peer und Herr Lukas Peer, Brückenstrasse 7c, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Frau und Herr Sabina und Tino Melzer, Weinstrasse 12, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (zum Eintrag nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Stadtrat Guido Leutenegger
 - Christian Winterhalter, Bauverwalter
 - Alexander Uebersax, Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann

J. Meier
Die Stadtschreiberin a.i.

Bummel

Beilage

- Plan 1:500

Kreuzlingen, 10. April 2001

Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen, das Rechtsmittel wurde nicht beansprucht.

BAUVERWALTUNG

M. Meier